

Schriftliche Festsetzungen
=====

zum Bebauungsplan Langerwehe F 13

Das Gewerbegebiet wird in der Nutzung wie folgt eingeschränkt:

Gemäß § 1 Abs. 5 sind in dem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO folgende in der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW vom 09.07.1982 (MBl. NW. 1982, S. 1376) aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:

Die Betriebsarten der Abstandsklasse I - VII und aus der Abstandsklasse VIII:

Nr. 158

Anlagen zum Bootsbau, soweit hierbei Kunststoffe verwendet werden;

Nr. 161

Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff;

Nr. 166

Anlagen der Farbwarenindustrie, soweit Farben unter Erwärmen und/oder Einsatz von Lösemitteln hergestellt bzw. gemischt werden;

Nr. 167

Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen;

Nr. 177

Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten;

Nr. 178

Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf;

Nr. 180

Autolackierereien;

Nr. 181

Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen.

Gemäß § 31 BauGB können in dem Gewerbegebiet auch die vorstehend numerisch aufgeführten Betriebe der Abstandsklasse VIII und die Betriebsarten der Abstandsklasse VII des o.g. Abstandserlasses zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch besondere Maßnahmen (z.B. bei Lärmimmissionen geschlossene/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z. B. Verzicht

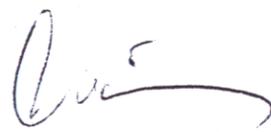
auf Nachtarbeit) die Immissionen so begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Betriebsarten, die nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind.

Aufgestellt im Februar 1988



.....
(Quast)
Gemeindeamtsrat



.....
(Tillmanns)
Gemeindedirektor